



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per E-Mail: abti2@bmeia.gv.at
sowie an: Begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
15.721/2011-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMeiA-AT.8.15.02/0262-I.A/2011

Datum:
Wien, 10. Feb. 2012

**Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Entwicklungshelfergesetz geändert wird;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zum oben genannten Entwurf folgende Stellungnahme:

Der §2 des EHG lautet:

"Fachkräfte sind eigenberechtigte Personen, die im Auftrag einer österreichischen Entwicklungshilfeorganisation in Entwicklungsländern zu dem Zweck tätig sind, im Rahmen eines Vorhabens (Projektes), das den Grundsätzen des Entwicklungshilfeprogramms entspricht, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder mitzuarbeiten oder die von einer Entwicklungshilfeorganisation für einen solchen Einsatz vorbereitet werden."

Da sich die Einsatzaufgaben und die Art der Arbeitssituationen bzw. Anstellungskonstruktionen für EntwicklungshelferInnen und Fachkräfte der EZA weiterentwickelt haben, kann heutzutage nicht mehr davon ausgegangen werden, dass alle von diesem Gesetz betroffenen Anstellungen einem klar definierten Vorhaben oder Projekt zugeordnet werden können. Es sind genauso Entwicklungshelfer, die in mehreren Projekten tätig sind, sowie KoordinatorInnen, BeraterInnen, AdministratorInnen oder KonsulentInnen – um nur einige zu nennen – zu beachten, solange sie zur Umsetzung des Dreijahresplans der OEZA beitragen. Deshalb schlagen wir vor, dass folgender Text in die Novelle aufgenommen wird:

"Fachkräfte sind eigenberechtigte Personen, die im Auftrag einer österreichischen Entwicklungshilfeorganisation in Entwicklungsländern zu dem Zweck tätig sind, im Rahmen eines Vorhabens (Projektes) Arbeitsauftrages, das der den Grundsätzen des Entwicklungshilfeprogramms entspricht, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder mitzuarbeiten oder die von einer Entwicklungshilfeorganisation für einen solchen Einsatz vorbereitet werden."

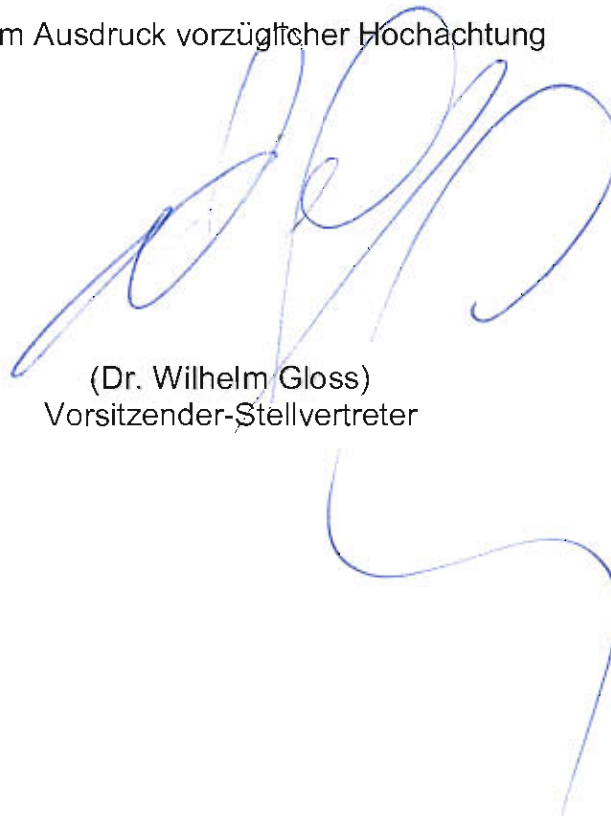
Weiters sollten als EntwicklungshelferInnen nicht nur Personen gelten, die entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen – siehe §3.(1) im Dokument "Textgegenüberstellung":

§13.(1)

Fachkräfte, und die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, sofern diese Personen ~~österreichische Staatsbürger oder diesen durch EU-Recht gleichgestellte Personen sind~~ über eine österreichische Meldeadresse verfügen und in Österreich steuerpflichtig sind, werden während der Dauer der Vorbereitung und des Einsatzes hinsichtlich des Anspruches auf Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und auf den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 3 EStG 1988, BGBl Nr. 400, in der jeweils geltenden Fassung so behandelt, als ob sie sich im Einsatzland nicht ständig aufhielten.

Die GÖD ersucht trotz verspäteter Abgabe um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter